

# Satzung zur Geltungmachung des Vorkaufsrechtes

**14. September 1998:** „Josef-Leusch-Straße“ und „Braunsbergweg“ Brohl-Lützing  
- Bekanntmachung am Donnerstag, 17. September 1998

## Satzung

der Ortsgemeinde Brohl-Lützing über das besondere Vorkaufsrecht für den Bereich der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme „Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge Braunsbergweg und Josef-Leusch-Straße und Bau eine Ersatzstraße“ vom 14. September 1998

b38-9511- Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Ortsgemeinde Brohl-Lützing ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

### § 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung er-

streckt sich auf den Bereich der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme "Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge Braunsbergweg und Josef-Leusch-Straße und Bau einer Ersatzstraße" und umfaßt die Grundstücke innerhalb des im beiliegenden Übersichtslageplan gekennzeichneten Bereichs zwischen der Josef-Leusch-Straße, der Rheinstraße und dem Gelände der Deutschen Bahn AG in der Flur 5 der Gemarkung Brohl.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 14. September 1998  
Ortsgemeinde Brohl-Lützing  
Lessenich  
Ortsbürgermeister

